## Artikel 12

- (1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und groβen Ge wässer, die Naturreichtümer des Festlandsockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschiffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist un zulässig.
- (2) Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die so zialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volks eigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirt schaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesell schaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Über tragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesell schaftlichen Reichtums zu dienen.

Ursprüngliche Fassung des Absatzes 1:

(1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Na turreichtümer des Festlandsockels, größere Industriebetriebe, Banken und Versicherungsein richtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschiffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privatei gentum daran ist unzulässig.

## Übersicht

- I. Die Objekte des Volkseigentums
  - 1. Allgemeines
  - 2. Die Objekte im einzelnen
  - 3. Vor der Verfassung von 1949 enteignete Objekte
  - 4. Binnengroß- und -einzelhandel
  - 5. Volkseigentum aufgrund gesetzlicher Regelung
  - 6. Staatlicher Museumsfonds
- II. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums
  - 1. Kompetenzzuweisung an Betriebe und Einrichtungen
  - 2. Form der Kompetenzzuweisung
  - 3. Ziel der Übertragung von Nutzung und Bewirtschaftung
  - 4. Nutzungsverleihung von Volkseigentum an Bürger
- III. Die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht als Mittel zur Gewährlei stung der Nutzung des Volkseigentums
  - 1. Gründe für die Aufnahme in die Verfassung
  - 2. Die sozialistische Planwirtschaft als Mittel der Gewährleistung
  - 3. Der Begriff ≫höchstes Ergebnis ≪
  - 4. Das sozialistische Wirtschaftsrecht

## I. Die Objekte des Volkseigentums

## Literatur:

Stephan Breitkopf, Wasserwirtschaft und Wasserverwaltungsrecht in der DDR, ROW 1978, S. 59 - Heinz Dörfelt, Das neue Berggesetz der DDR, Neues Deutschland vom 4. 7. 1969 - Edelgard Göhler/Otto Weitkus,